

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport
Generalsekretariat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

7. Juni 2017

Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. März 2017 sind die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten eingeladen worden. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Entwurf der Verordnung über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (VAND) regelt einerseits administrative Fragen bezüglich der Aufsichtsbehörde (AB-ND) und der Kontrolle der Funk- und Kabelaufklärung durch die Unabhängige Kontrollinstanz (UKI) sowie andererseits Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der Dienstaufsicht über die kantonalen Nachrichtendienste.

Grundsätzlich kann der Ausgestaltung des vorliegenden Verordnungsentwurfs zugestimmt werden. Zum 4. Abschnitt "Kantonale Dienstaufsicht" gilt es jedoch, noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Zu Art. 10 Abs. 1

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen Regelung in der Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS-Abgeltungsverordnung). Es ist sinnvoll und angebracht, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) und die NDB-Aufsicht Kenntnis über die Personalien der kantonalen Dienstaufsicht haben und auch diese überprüfen können.

Zu Art. 10 Abs. 2

Bereits heute gilt, dass der NDB Gesuchen der kantonalen Dienstaufsicht um Einsicht in Daten, die der Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitet, zustimmen muss (Art. 35a Abs. 1 Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes [V-NDB] vom 4. Dezember 2009). Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass Gesuche auch mündlich gestellt werden können. Aus den Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf ergibt sich dazu, dass die entsprechenden Gesuche direkt anlässlich der Überprüfung durch die kantonale Dienstaufsicht, zu der gemäss Erläuterungen in der Regel Vertreterinnen und Vertreter des NDB zur Teilnahme einzuladen seien, gestellt werden können.

Dieses Verfahren erscheint pragmatisch und sinnvoll und erleichtert einerseits die Aufgabe der kantonalen Dienstaufsicht. Andererseits gilt es an dieser Stelle festzuhalten, dass die Einsicht bisher (auf Gesuch hin) gewährt wurde (vgl. Art. 35a Abs. 2 V-NDB). Zudem entscheidet bei "Streitigkeiten" über die Einsichtnahme neu nicht mehr das VBS (Art. 35a Abs. 3 V-NDB), sondern auf Klage hin direkt das Bundesgericht (Art. 82 Abs. 5 Bundesgesetz über den Nachrichtendienst [Nachrichtendienstgesetz, NDG]), dies in Abweichung von der allgemeinen Norm, wonach gegen gestützt auf das NDG ergangene Verfügungen von Bundesorganen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann. Dies bedeutet, dass der NDB bei einem Gesuch um Einsicht keine anfechtbare Verfügung mehr zu erlassen braucht, stattdessen wäre der Kanton im Streitfall in die Klägerrolle versetzt.

Zum Ausgleich für die prozessuale Schlechterstellung der Kantone und zur Wahrung der Kompetenzen der kantonalen Aufsicht regen wir mit Blick auf die zurzeit noch geltende Regelung von Art. 35a Abs. 2 V-NDB deshalb an, Art. 10 des Entwurfs mit einem Absatz 3 zu ergänzen, wonach Gesuche um Einsicht in der Regel bewilligt werden, sofern dies zur Wahrung der Aufgaben der kantonalen Dienstaufsicht erforderlich ist und nicht überwiegende Sicherheitsinteressen dagegen stehen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 11).

Zu Art. 11 Abs. 1 lit. b

Art. 11 Abs. 1 lit. b hält neu fest, dass die kantonalen Vollzugsorgane keine eigenen Datensammlungen mehr führen. Die kantonalen Datensammlungen sollen ab September 2017 durch eine vom NDB zur Verfügung gestellte bundesweite Datensammlung abgelöst werden. In diesem Zusammenhang ist es elementar, dass bei Inkrafttreten der VAND die skizzierte Bundeslösung zur Verfügung steht und operativ ist. Ferner muss der relevante Datenbestand der kantonalen Datensammlungen noch in die neue Bundeslösung überführt werden. Bis die neue Bundeslösung operativ ist und die relevanten Datenbestände aus den Kantonen überführt sind, ist gegebenenfalls auch eine Übergangslösung mit befristetem Weiterbetrieb der kantonalen Datensammlung zu gewähren, um die operative Tätigkeit in dieser Übergangsphase sicherzustellen.

Zu Art. 11 Abs. 1 lit. c

Hier stellt sich die Frage, wie die Einhaltung dieser neuen Bestimmung überprüft werden kann. Regelmässig dürfte eine Einsichtnahme in Daten notwendig sein, wofür die Zustimmung des NDB erforderlich ist. Es gilt deshalb, die Kompetenzen der kantonalen Aufsicht sicher zu stellen (vgl. dazu die Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 2).

Zu Art. 11 Abs. 1 lit. d

Vgl. Bemerkungen zu Absatz 1 lit. c.

Zu Art. 11 Abs. 3

Art. 11 Abs. 3 gibt der NDB-Aufsicht die Möglichkeit, die kantonale Dienstaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in der V-NDB (Art. 35 Abs. 4). Keine explizite Erwähnung in der VAND findet jedoch der bisher für die kantonale Dienstaufsicht relevante Art. 35a V-NDB zur Dateneinsicht. Damit eine kantonale Dienstaufsicht die ihr zugewiesenen Aufgaben auch effektiv wahrnehmen kann, muss sie weiterhin auch die Möglichkeit haben, in die konkreten Inhalte einzelner Geschäfte Einblick nehmen zu können. Aus diesem Grund wird im Zusammenhang mit Art. 11 VAND eine Ergänzung im Sinne des bisherigen Art. 35a V-NDB (Einsichtnahme in vom Kanton im Auftrag des Bundes bearbeitete Daten mit Zustimmung NDB) als sinnvoll erachtet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- daniel.schweri@gs-bvs.admin.ch